

Schöne Bescherung mit Steuerspareffekt

Bei Zuwendungen an Mitarbeiter sollten bestimmte Spielregeln eingehalten werden.

Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür. Viele Ärzte nehmen dies zum Anlass, um gemeinsam mit ihren Ordinationsmitarbeitern zu feiern oder Mitarbeitern, Geschäftsfreunden und Patienten Geschenke zu überreichen.

Das Finanzamt hat dafür Verständnis – allerdings nur in Grenzen. Aus diesem Grund sollten die steuerlichen Auswirkungen Ihrer Großzügigkeit im Vorfeld bedacht werden.

Weihnachtsfeiern bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Ihre Mitarbeiter tragen wesentlich zum Ordinationserfolg bei. Daher ist es nur recht und billig, ein erfolgreiches Jahr mit ihnen zu feiern und ihnen Ihre Wertschätzung in Form von kleinen Zuwendungen zu zeigen. Doch Vorsicht! Werden bestimmte Spielregeln nicht einge-

halten, dann unterliegen sowohl die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen als auch die Sachzuwendung der Lohnsteuerpflicht.

Steuerfrei können Ihre Ordinationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an einer Feier teilnehmen, wenn ein Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von € 365 nicht überschritten wird. Denken Sie aber bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Wenn Sie also bereits im Sommer zu einem lauschigen Heurigenabend und im Herbst zum geselligen Sturmtrinken eingeladen haben, dann sollten Sie von Ihrem Steuerberater prüfen lassen, ob die € 365 nicht bereits erreicht sind. Bei der Berechnung dieser Grenze sind Verpflegung, Unterhaltungsdarbietungen und Reisekosten zu berücksichtigen. Ein eventueller Mehrbetrag stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Weihnachtsgeschenke ohne Steuerabzug

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrags von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt. Hierzu zählen auch Warengutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Ebenso verhält es sich mit Golddukaten und -münzen: Diese Preziosen werden als Sachzuwendungen anerkannt, da der Goldwert im Vordergrund steht. Entgegen einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates gelten nach Meinung des Finanzministeriums auch Autobahnvignetten als Sachzuwendung.

Wichtig für die Steuerfreiheit der Sachzuwendung an Ihre Mitarbeiter ist, dass Sie damit nicht einzelne Ordinationskollegen wegen guter Arbeitsleistung individuell belohnen. Auch ein Geschenk zur Eheschließung oder



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

zum Geburtstag gilt als individuelle Belohnung. Sie müssen vielmehr allen Ihren Mitarbeiter eine Zuwendung zu einem bestimmten Anlass wie etwa Weihnachten zukommen lassen.

Weihnachtsgeschenke Privatvergnügen

Weihnachtsgeschenke für Patienten und Kollegen gelten aus steuerlicher Sicht als Privatvergnügen – sie fallen unter den so genannten „nicht

abzugsfähigen Repräsentationsaufwand“ und sind daher üblicherweise nicht als Betriebsausgabe absetzbar.

Kundengeschenke gelten nur dann als Betriebsausgabe, wenn sie der Werbung dienen. Das wiederum setzt voraus, dass die Gegenstände überhaupt geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalendern, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Ordinationsaufschrift oder dem Ordinationslogo versehen sind.

Wenn Sie also in Geberlaune sind, lassen Sie sich nicht stoppen. Kurze Rücksprache mit Ihrem Steuerberater stellt jedoch sicher, dass Ihre Großzügigkeit Ihnen auch einen steuerlichen Nutzen bringt. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*